



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

Vorlage

zu TOP

2018/0243

öffentlich

Neubau einer Kindertageseinrichtung an der Vellerner Straße im Stadtteil Neubeckum, Baugebiet N 67 – Bericht zum aktuellen Sachstand

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

13.11.2018 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Die konkreten finanziellen Auswirkungen des Investoren- und Betreiber(innen)-Auswahlverfahrens können erst nach Auswertung der vorliegenden Angebote und Auswahl einer Investorin beziehungsweise eines Investors beziffert werden.

Die Betriebskosten für den Betrieb der neu zu errichtenden Kindertageseinrichtung können erst nach Auswahl einer Trägerin oder eines Trägers und der Beschlussfassung über die Angebotsstruktur der neu zu errichtenden Kindertageseinrichtung konkret beziffert werden.

Finanzierung

Die Betriebskosten werden im Haushaltsjahr 2019 unter dem Produkt 060701 – Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder – veranschlagt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Errichtung einer Kindertageseinrichtung an der Vellerner Straße im Stadtteil Neubeckum, Baugebiet N 67, erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – und des Sozialgesetzbuches (SGB) – Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – sowie als Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Betroffene Teilaspekte des demografischen Wandels sind unter anderem die seit einigen Jahren wieder steigende Geburten- und damit Kinderzahl sowie die sich verändernde Bevölkerungsstruktur.

Durch den massiven Ausbau der Kinderbetreuung wurden bereits bessere Möglichkeiten zur frühkindlichen Kinderbetreuung beziehungsweise einer ganztägigen Kinderbetreuung geschaffen. Im Zusammenhang mit den steigenden Geburten und der verstärkten Inanspruchnahme der Einrichtungen durch Kinder unter 3 Jahren ist ein weiterer Ausbau der Plätze in Kindertageseinrichtungen erforderlich.

Die Verwaltung berücksichtigt in ihren Planungen fortlaufend die oben genannten Veränderungsprozesse.

Erläuterungen

Es wird zunächst auf den Inhalt der Vorlage 2018/0037 – Neubau einer Kindertageseinrichtung im Baugebiet N 67, Vellerner Straße im Stadtteil Neubeckum – Initiierung eines Investoren- und Betreiberwahlverfahrens – und die Niederschrift über die Sitzung des Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien vom 28. Februar 2018 zu Tagesordnungspunkt 6 sowie auf die Vorlage 2018/0162 – Neubau einer Kindertageseinrichtung im Baugebiet N 67, Vellerner Straße im Stadtteil Neubeckum – im gleichen Kontext und die Niederschrift über die Sitzung des Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien vom 11. Juli 2018 zu Tagesordnungspunkt 5 verwiesen.

Mit Schreiben vom 14. August 2018 wurden 11 in Frage kommende Investorinnen und Investoren angeschrieben und auf das Interessenbekundungsverfahren hingewiesen.

Diese hatten sich im Vorfeld bereits bei der Stadt Beckum zu dem Bau einer möglichen Kindertageseinrichtung ins Gespräch gebracht und um Aufnahme in ein Interessenbekundungsverfahren gebeten.

Darüber hinaus erfolgte die Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Beckum sowie im Amtsblatt der Stadt Beckum. Frist zur Abgabe eines entsprechenden Angebotes war der 27. September 2018.

Der Text der Aufforderung zur Abgabe der Interessenbekundung ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Bis zum Ende der angegebenen Frist gingen 2 Interessenbekundungen bei der Vergabestelle der Stadt Beckum ein. Eine weitere Interessenbekundung musste auf Grund der fehlenden Schriftform und des um einen Tag verspäteten Eingangs der Unterlagen abgewiesen werden.

Im Rahmen des Verfahrens wurden die Auswahlkriterien zur Vergabe eindeutig beschrieben und mit der entsprechenden Gewichtung zur Auswahl versehen – siehe Anlage zur Vorlage.

Zur Veräußerung des Grundstücks ist vorgesehen, dass die 2 Investoren – die ihr Interesse bekundet haben – ihre Umsetzungsvorstellungen in einer gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familie im Januar 2019 präsentieren.

Parallel dazu wird verwaltungsseitig ein Verfahren zur Auswahl der Trägerschaft der künftigen Einrichtung angestoßen.

Auf der Grundlage des SGB VIII wird der zuständige Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien diese Entscheidung zu treffen haben. Gemäß § 4 Absatz 2 SGB VIII sollen geeignete Einrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden.

In diesem Verfahren haben alle interessierten Trägerinnen und Träger der freien Jugendhilfe die Möglichkeit, ihre Vorstellungen zu präsentieren und nach einem Auswahlverfahren entsprechend berücksichtigt zu werden.

Die Entscheidung über die Trägerschaft obliegt allein dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien und bevorteilt weder kleine noch größere Trägerinnen und Träger der Jugendhilfe.

Anlage(n):

Aufforderung zur Abgabe der Interessenbekundung